

nur ein guter Leumund, aber nicht Kenntniss der fremden Rechte erfordert wird, in denen damals alle auf den Universitäten gebildeten das wahre Recht erblickten!

Aus diesem Grunde muss man aber auch durchaus an der Meinung festhalten, dass der Verfasser unserer Ref. in den Kreisen der Pfarrgeistlichen, nicht in denjenigen der halbgebildeten Juristen zu suchen ist. Zu diesen gehörte freilich weder Eber noch überhaupt jemand, dem eine Stadt von der Bedeutung Augsburgs die Abfassung einer 'officiellen Schrift' übertragen hätte, eine Eigenschaft, die Werner der Ref. Sig. beilegt¹. Werner² behauptet freilich, dass der Autor unserer Reformschrift deshalb kein 'Pfarrer' sein könne, weil er meine, dass 'jeder Kaiser ein Priester' sei und die 'sieben Sacramente falsch' aufzähle 'und zwar hartnäckig gerade an der Stelle des Sacramentes der Priesterweihe die Orden' nenne. Nun handelt es sich hier aber gar nicht um Irrtümer, die Priester Friedrich eigentümlich wären, sondern um Anschauungen, die im Mittelalter weit verbreitet waren. Schon bei der Königskrönung wurde von dem die Krönung vollziehenden Erzbischofe dem Herrscher gesagt, 'dass sie diesen zum Genossen des geistlichen Amtes mache'³, und der Kaiserkrönung ging geradezu eine Weihe zum Subdiaconus voraus⁴. Priester Friedrich berief sich nun auf die hieraus entspringende, auch sonst bezeugte⁵ Anschauung, dass der Kaiser zum Klerus gehöre, und zwar deshalb, weil er selbst Geistlicher war und gleich anderen Revolutionären jener Zeit die Rolle des in den Prophezeiungen vorausgesagten grossen Friedenskaisers selbst spielen wollte⁶. Ebensowenig steht unser Autor bei seiner Aufzählung der Sacramente allein; denn die heute als Sacramente bezeichneten Kulthandlungen haben

1) Die Bedeutung jener halbgebildeten Juristen und ihr Einfluss auf die Reception des römischen Rechts ist bekanntlich von Stintzing in seiner Gesch. d. pop. Litt. d. röm. - kan. Rechts (Leipz. 1896) festgestellt. Die daselbst S. XXVII—XXXVII gegebene Schilderung der Halbgelehrten stellt diese aber ausdrücklich den 'Doctoren' gegenüber, denen die 'Licentiaten' nach dem oben im Texte bemerkten (vgl. auch die Citate der vorigen Note) wenig nachstanden. 2) N. A. S. 500. 3) 'et per hanc te participem ministerii nostri non ignores'. Vgl. Waitz-Seeliger D. V. G. VI, 217, N. 1. 4) Waitz-Seeliger S. 250. Vgl. auch Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen (München 1894) S. 74. 5) Vgl. die bei Waitz-Seeliger S. 217, N. 1 angeführte Stelle des Honorius August. ('contendunt regem non esse de numero laicorum, cum oleo sit unctus sacerdotum') und des Anselm. Leod. 6) Das 'jeder Kaiser ein Priester' sei, wird von der Ref. Sig. auch nur bezüglich Indiens gesagt (Böhm S. 239).